

Zwischen der Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Grötzingen, 7.57935  
vertreten durch Ortsvorsteher Herbert S c h w e i z e r 90000 9.57  
(Verpächterin) und  
der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V., vertreten durch  
den 1. Vorsitzenden Ulrich B e c k s m a n n (Pächterin)  
wird mit Zustimmung des Ortschaftsrates vom 07. Juni 1978  
folgender

Ang. überprüft  
Soll. ist erfolgt  
18.08.83 Wz

P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Dieser Pachtvertrag beinhaltet eine vorläufige Regelung zur Sicherstellung der Verträglichkeit der auf dem Baggersee anzutreffenden Nutzungen. Der in Bearbeitung befindliche Bebauungsplan "Freizeitzentrum" und das Wasserrechtsverfahren werden Aussagen zur Seegröße, zur Ufergestaltung den Nutzungsmöglichkeiten u.a. bringen. Eine endgültige Regelung der Nutzungen bleibt deshalb einer auf der Grundlage der sich nach Durchführung dieser Verfahren ergebenden Rechtslage zu treffenden späteren Entscheidung vorbehalten. Mit diesem Vertrag werden keine Rechte begründet, die der Pächterin die Möglichkeit geben, irgendwelche Einwendungen gegen den Bebauungsplan bzw. das Wasserrechtsverfahren vorzubringen.

§ 2

Gegenstand der Pacht

Verpachtet wird zur Ausübung von Wassersport wie Segeln, Surfen, Rudern und Paddeln, die in dem beigelegten Plan besonders gekennzeichnete Wasserfläche im südlichen Teil des Grötzinger Baggersees und ein Anlegeplatz. Die nördlich der Halbinsel gelegene Wasserfläche ist nicht Pachtgegenstand und darf zur Ausübung der im Pachtvertrag geregelten Nutzung nicht in Anspruch genommen werden. Der Anlegeplatz für Boote ist besonders gekennzeichnet. Er ist vorläufig im Westen der Betriebshalbinsel. Später, nach der Ufergestaltung, wird er an dem im Bebauungsplan vorgesehenen Platz sein.

Etwas notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Pachtvertrages.

## § 4

### Berechtigungskarte für Segeln

Die Berechtigungskarten müssen mindestens folgende Angaben erhalten:

Lfd.Nr., Personalien und Anschrift des Berechtigten,  
Name des Bootes und Gültigkeitsdauer der Berechtigung.

Es sind folgende Bedingungen aufzunehmen:

- a) Die Ausübung des Segelsportes geschieht auf eigene Gefahr.  
Der Berechtigte haftet für jegliche Schadensfälle selbst in voller Höhe.
- b) Das Boot ist mit der Registernummer des Berechtigungsscheines zu kennzeichnen.
- c) Der Berechtigungsschein ist nur zusammen mit dem Boot übertragbar.

## § 5

### Haftpflichtversicherung

Der Verein hat es seinen Mitgliedern zur Auflage zu machen, für die Risiken aus den Benutzungen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 6

### Pachtdauer

Dieser Pachtvertrag gilt ein Jahr. Die Pachtzeit beginnt am 1. Juli 1978  
Sofern eine Kündigung nach § 11 dieses Vertrags nicht erfolgt,  
verlängert sich die Pachtzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

## § 7

### Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich 840,-- DM  
in Worten: Achthundertvierzig Deutsche Mark  
(pro anlegeberechtigtes Boot 20,- DM und je Surfer 10,- DM) und ist  
jeweils spätestens bis zum 31. März des betreffenden Pachtjahres an  
die Stadtkasse zu entrichten.

## § 8

### Pachtzinsangleichung

Auf die Vereinbarung einer Pachtzinsangleichung entsprechend der  
allgemeinen Preisentwicklung wird bei diesem vorläufigen Vertrag  
verzichtet. Eine Preisangleichung kann über den Weg der Kündigung  
gem. § 11 S.1 erreicht werden.

## § 9

### Unterpacht, Weiterpacht, Mitpacht

Weiter- und Unterverpachtungen sowie die Zuziehung von Teilhabern (Mitpächtern) sind **n i c h t** zulässig.

## § 10

### Pachtnachfolge

Wird der vertragsschließende Verein (Pächterin) aufgelöst, endet das Pachtverhältnis zum Schluß des betreffenden Pachtjahres.

## § 11

### Kündigung

Kündigungen müssen schriftlich ein Vierteljahr vor Ablauf des Pachtjahres erfolgen.

Die Verpächterin kann den Vertrag jedoch fristlos kündigen, wenn

- a) die Pächterin oder die Inhaber von ihr ausgestellter Berechtigungskarten den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandeln,
- b) die Pächterin mit der Bezahlung der Pachtzinsen länger als ein Jahr in Verzug ist.
- c) Sonstige wichtige Gründe gegeben sind.

## § 12

### Haftung

Die Verpächterin haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die der Pächterin, ihren Mitarbeitern, Mitgliedern oder sonstigen Dritten durch die Benutzung der Pachtsache entstehen.

Die Pächterin hat die Verpächterin von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen sie als Inhaberin der Pachtsache aus Anlaß von deren Benutzung entstehen.

Die Pächterin haftet für die Beachtung aller infrage kommenden allgemeinen oder besonderen behördlichen Vorschriften.

Die Pächterin haftet ferner für alle Schäden, die durch sie, ihre Mitglieder, ihre Mitarbeiter und sonstige Dritte verursacht werden.

Die Pächterin kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß ein Schaden durch bestimmte Anweisung, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der Verpächterin hätte vermieden werden können.

Sonstige Vereinbarungen

- a) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- b) Die Pächterin verpflichtet sich, folgende Bedingungen anzuerkennen:
1. Das Betreten der Kiesgewinnungs- und sonstigen Betriebsanlagen bzw. sonstigen Firmenanlagen auf der Halbinsel ist nicht gestattet.
  2. Das Betreten der Uferzone des Baggersee's durch Berechtigte der Pächterin geschieht auf eigene Gefahr. Die Inanspruchnahme des Baggerbetriebs bzw. der Verpächterin für Schäden dieser Art oder Schäden, die auf Grund der Ausübung der Nutzungsrechte auf dem Baggersee entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
  3. Der Bagger- und sonstige Geschäftsbetrieb der am Baggersee anliegenden Firmen darf durch die Ausübung der Nutzungsrechte in keiner Weise gestört werden.
  4. Kraftfahrzeuge dürfen im Bereich des Anlegeplatzes und überhaupt auf der Betriebshalbinsel nicht geparkt werden.
  5. Die Sportfischerei darf nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
  6. Im übrigen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete bzw. Pacht maßgebend.
  7. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Karlsruhe-Grötzingen, den 20. Juni 1978

Die Verpächterin:

*O. Kromig*  
(Ortsvorsteher)



Die Pächterin:

*Ulrich Beckmann*



332

WILDFANGGEBÄUDE

Blechhütte, die gem. § 25 B. B. ab-  
trag zu entfernen ist.

Stämme  
Fülllatten

Pappe u. Buche  
die erhalten bleiben

Fachwerkhütte  
Anlagenort

Lichtmast

Anlagenplatz

Waldsport-  
platz am Einver-  
eisung mit der  
Anlage  
gründen.  
I. Abschnitt  
evtl. später

Benutzung vorerst eingeschränkt  
wegen vorhandener Betriebs-  
bzw. Gefahrenbereich.

